



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

1. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser S. 1
2. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung S. 10
3. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung S. 13
4. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung S. 16
5. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung S. 19
6. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme S. 21

### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

#### I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
2. Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.
3. Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.
4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Branden-

burgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

#### II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen, bei der SWP erhältlichen Vordruck/Vertrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen. Die SWP schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
2. Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.
3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentü-

mer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die von einem Wohnungseigentümer gegenüber der SWP abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.
2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.
3. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
4. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
5. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
6. Messeinrichtungen im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.
7. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.
8. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
9. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß Pkt. 8.
10. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

**V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)**

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

**VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)**

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

**VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)**

1. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
2. Wenn die SWP in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bei-zufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und SWP festgelegt; im Zweifel entscheidet die SWP.
5. In besonderen Fällen behält sich die SWP vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

**VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)**

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

**IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
2. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.
3. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum der SWP) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
4. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat der SWP die Kosten zu erstatten:
  - für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
  - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.Die Berechnung der Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.
5. Die SWP hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
6. Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern

oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind der SWP unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
8. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
9. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
11. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
12. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
13. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

#### **X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

1. Die SWP kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-schrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

#### **XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein von der SWP zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die SWP vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
5. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

#### **XII Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVB-WasserV)**

1. Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist bei der SWP zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt die SWP die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Die SWP kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an die SWP abhängig machen.

#### **XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWP.

#### **XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuer-

legen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

#### **XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVB-WasserV)**

1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
3. Die SWP kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung der SWP oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima-, und Wasser- aufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Zustimmung der SWP ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

#### **XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

1. Die SWP stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaf-

fung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch die SWP.
3. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
4. Verlegkosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Die SWP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.
7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)**

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat

die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

#### **XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)**

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

#### **XIX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.
2. Muss die SWP wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben, diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
3. Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen.
4. Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### **XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)**

1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigen-

tumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

2. Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.
3. Die SWP kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

#### XXI. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedin-

gungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

#### XXII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### XXIII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### XXIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bedingungen zu den AVBWasserV vom Februar 1997 aufgehoben.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

#### Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

### Anlage 1 der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWP

#### 1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

1.2 Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Qn m <sup>3</sup> /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
ab 150,0	150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Verbundwasserzähler (Hauptzähler):

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der Mengenpreis beträgt 1,49 €/m<sup>3</sup> netto, bzw. 1,59 €/m<sup>3</sup> brutto.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m<sup>3</sup> können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z.B. Bauwasser) kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

#### 3. Hausanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u.a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

#### 4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße (Qn) berechnet:

Zählergröße	-netto-	-brutto-
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €	96,30 €
größer Qn 10 m <sup>3</sup> /h	177,50 €	189,93 €

4.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden entsprechend der Zählergröße (Qn) berechnet:

Zählergröße	
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €
größer Qn 10 m <sup>3</sup> /h	177,50 €

4.3 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 26,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr



#### **5. Messung**

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder vor Frost sowie der Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählergröße bis  $Q_n 10 \text{ m}^3/\text{h}$  mit 120,61 € netto, 129,05 € brutto und größer  $Q_n 10 \text{ m}^3/\text{h}$  nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### **6. Vergebliche Anfahrt**

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann die SWP 52,50 € netto, 56,18 € brutto berechnen.

#### **7. Zahlungsverzug**

Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)****I. Widerrufsbelehrung**

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**II. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 und § 11 StromGVV)**

1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWP sind nach der StromGVV berechtigt, die Messein-

richtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wenn der Netzbetreiber oder die SWP das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

**III. Kundenangaben, Wohnungswechsel**

1. Der Kunde ist verpflichtet der SWP, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
  - Vertragskontonummer,
  - Datum des Auszugs,
  - neue Adresse,
  - Zählerstand der Messeinrichtung,
  - Gerätenummer der Messeinrichtung,
  - Zählpunktbezeichnung
3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten.

**IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle der SWP,
- Banküberweisung oder
- Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung

zu leisten. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP über den fälligen Betrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.

**V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Ein-

tritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:
  - für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NAV berechnet werden und
  - für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € netto, 22,75 € brutto zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NAV berechnet werden.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschluss.

#### VI. Haftung (§ 6 StromGKV)

1. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWP nach § 19 StromGKV beruht.
2. Im Übrigen haften die SWP nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWP haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

#### VII. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### VIII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### IX. Streitbelegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/853-0 oder per E-Mail [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de).
2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

#### X. Allgemeine Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von

Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

### XI. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

#### Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
[info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

### Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

#### I. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- Netzanschluss von ortsfesten Kundenanlagen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungs- /bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen (Baustrom, Schausteller, ...)
- sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Im Netzgebiet der SWP gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet einzusehen.

#### II. Anschlusspreis

Die Kostenanteile des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer werden als Anschlusspreis ausgewiesen und dem Anschlussnehmer berechnet. Der Anschlusspreis enthält:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

#### III. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

##### 1. Allgemeines

Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht ausgewiesen werden können, werden individuell berechnet. Nicht ständig bewohnte Objekte werden mittels Zähleranschluss säule angeschlossen, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung nicht leistungsfähiger Netzanschlüsse in mehrere Anschlüsse werden den Anschlussnehmern je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

##### 2. Hausanschlusskosten

2.1. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Haus-einführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

2.2 Stromhausanschlüsse bis 100 A werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	744,24 €	885,65 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	22,50 €	26,78 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

2.3 Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Strom für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

2.4 Stromhausanschlüsse über 100 A und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.5 Die Lieferung, die Montage und der Anschluss einer ggf. notwendigen oder gewünschten Hausanschluss säule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten. Dafür berechnet die SWP zusätzlich 252,00 € netto, 299,88 € brutto. Die Aufstellung der Hausanschluss säule (Standardausführung) erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

2.6 Die Lieferung und die Montage einer ggf. notwendigen oder gewünschten Zähleranschluss säule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten und liegen in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

2.7 Das Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung wird pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 100 A	260,08 €	309,50 €
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 250 A	469,24 €	558,40 €
Wechsel der Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	80,37 €	95,64 €

2.8 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.9 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

#### IV. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

#### V. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ für die Herstellungskosten des örtlichen Verteilernetzes (einschließlich Trafostation) nur für den Teil einer Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

#### VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Je Zählermontage oder Demontage werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Direktzähleinrichtung Niederspannung (NS)	65,00 €	77,35 €
je weitere Direktzähleinrichtung NS am selben Netzanschluss ohne neue Anfahrt (auch bei Wechsel auf Kundenwunsch)	16,67 €	19,84 €
Wandlerzähleinrichtung NS	127,50 €	151,73 €
Direktzähleinrichtung NS Lastgangzählung	127,50 €	151,73 €
Wandlerzähleinrichtung NS Lastgangzählung	177,50 €	211,23 €
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtungen	65,00 €	77,35 €
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	77,50 €	92,23 €

#### VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.
2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:
  - für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerpflichtig):
    - 65,00 € für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
    - 77,50 € für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
    - 267,50 € für das Trennen an der Freileitung und
    - 391,27 € für das Trennen am Anschlusskabel;
  - für die Wiederaufnahme der Versorgung:
    - 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Wiederherstellung des Anschlusses am Zählerplatz,
    - 77,50 € netto, 92,23 € brutto für die Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten
    - 267,50 € netto, 318,33 € brutto für die Wiederherstellung an der Freileitung und
    - 413,50 € netto, 492,07 € brutto für die Wiederherstellung am Anschlusskabel.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### VIII. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem.

III.-VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

**IX. Umsatzsteuer**

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

**X. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**XI. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

**XII. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

---

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)****I. Widerrufsbelehrung**

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**II. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 und § 11 GasGVV)**

1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWP sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätz-

lich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wenn der Netzbetreiber oder die SWP das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

**III. Abrechnung (§ 12 GasGVV)**

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh HS,n). Hierfür wird das Messergebnis in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mit dem Brennwertfaktor auf die gelieferte Energie (Verbrauch) umgerechnet. Der Brennwertfaktor ist das gewichtete Produkt aus den Einspeisebrennwerten der jeweiligen Einspeisepunkte des örtlichen Netzgebietes unter Berücksichtigung von Temperatur und Luftdruck (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685).

**IV. Kundenangaben, Wohnungswechsel**

1. Der Kunde ist verpflichtet der SWP, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
  - Vertragskontonummer,
  - Datum des Auszugs,
  - neue Adresse,
  - Zählerstand der Messeinrichtung,
  - Gerätenummer der Messeinrichtung,
  - Zählpunktbezeichnung
3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten.

**V. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)**

- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch
- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle der SWP,
  - Banküberweisung
  - Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung



zu leisten. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP über den fälligen Betrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.

#### **VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.
2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:
  - für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NDAV berechnet werden und
  - für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWP von 19,12 € netto, 22,75 € brutto zzgl. der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber dafür entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur NDAV berechnet werden.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsschlag.

#### **VII. Hinweis zur Energiesteuer**

Gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir verpflichtet Sie auf folgendes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

#### **VIII. Umsatzsteuer**

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### **IX. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### **X. Streitbeilegungsverfahren**

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/853-0 oder per E-Mail [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de).
2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr),

Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

### XI. Allgemeine Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

### XII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

#### Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.
4. Gashausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 50 werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	<b>-netto-</b>	<b>-brutto-</b>
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.230,00 €	1.463,70 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	30,00 €	35,70 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

5. Bestandteil der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Hauseinführungskombination und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen, Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.
6. Bei einer Nennweite des Netzanschlusses größer DN 50 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
9. Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert HS<sub>n</sub> von ca. 11,4 kWh/m<sup>3</sup> mit den nach anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden zulässigen Schwankungsbreite geliefert.
10. Der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck vor der Messeinrichtung beträgt für Erdgas max. 25 mbar.
11. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

**II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

**III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NDAV verlangt die SWP von dem Anschlussnehmer, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, einen weiteren BKZ. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

**IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Gasanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. I. – IV., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

#### VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

#### VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.
2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerpflichtig):
  - 82,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
  - 447,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
  - 82,50 € netto, 98,18 € brutto an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
  - 447,50 € netto, 532,53 € brutto nach physischer Trennung.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### VIII. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angeben.

#### IX. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### X. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

## I. Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages ist, sofern für Warmwasser die technischen Voraussetzungen von Seiten des Gebäudeeigentümers geschaffen wurden und ein separater Warmwasserzähler der SWP installiert wurde, die Belieferung mit Wärme und ggf. Warmwasser durch die SWP.
2. Die SWP ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. In diesem Fall werden die SWP die Heizwasser-Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. Für den Kunden ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht daraus keine Nachteile.
3. Die SWP erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden eine Anpassung der Anschlussleistung nach Übergabe der Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu prüfen, sofern dies der SWP technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Änderung zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.
4. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis/Leistungspreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der Anschlussleistung.

## II. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Wider-

rufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Fernwärmehausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## IV. Übergabestellen (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die Übergabestellen, von der SWP aus gesehen, sind:

- an der ersten Rohrleitungsverschraubung im Netzvor- und Netzurücklauf nach der Hauseinführung;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Steigeleitung vor der Wohnungswärmestation;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Raumheizung nach der Wohnungswärmestation;
- an der Absperrarmatur vor Kaltwassereintritt und
- nach der Absperrarmatur am Gebrauchswarmwasseraustritt, sofern in dem Anschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## V. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

1. Die Übergabestellen sind Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der SWP. Alle dahinter befindlichen Anlagenteile sind

i.S.d. § 12 AVBFernwärmeV Kundenanlage. Zum Eigentum der SWP gehören weiterhin der Differenzdruck-Volumenstromregler und die Messeinrichtung/en (Wärmemengenmesseinrichtungen, ggf. Kaltwasser- und Warmwasserzähler).

2. Die Steigeleitungen sowie die Verteilerleitungen im Haus stehen nicht im Eigentum der SWP.

#### **VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. VI. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **VII. Vergebliche Anfahrt**

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

#### **VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer VIII. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

#### **IX. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)**

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung der von der SWP gelieferten Wärme des Kunden an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine über § 6 Abs. 1 – 3 AVBFernwärmeV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat der SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

#### **X. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)**

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.
2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:
  - 82,50 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung und
  - 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung.

Die Kosten der Versorgungseinstellung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, der Bruttobetrag der Wiederaufnahme beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Alle Kosten sind sofort fällig.

Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung

bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

4. Das mit dem Warmwasser anfallende Abwasser wird gesondert und zwar gemäß der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (AEB-A) in Rechnung gestellt.

#### XI. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

#### XII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### XIII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

#### XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

#### Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

<b>Impressum</b> <b>Amtsblatt</b> für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	<b>Anschrift:</b> Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.  Auf Wunsch erfolgt die Zustel- lung gegen Erstattung anfallen- der Versandkosten/ Zustellungs- kosten.
<b>Herausgeber:</b> Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	<b>Bezugsmöglichkeiten:</b> Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	<b>Satz und Druck:</b> Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
<b>Anschrift:</b> Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	<b>Bezugsbedingungen:</b> kostenlose Abgabe; Das Amts- blatt liegt zur kostenlosen Mit- nahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt	<b>Telefon:</b> 0 33 31 / 30 17 - 0
<b>Verantwortlich:</b> Herr Müller (Hauptamtsleiter)		